

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langensiefelbach.

92x. 71

Langenscheidt, Donnerstag, 25. März 1915.

55. Jahrq.

Wirtlicher Teil.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister.
Bei einem in Ihrer Gemeinde etwa eintretenden Kartoffel-
mangel muß die Gemeinde helfen, insbesondere für die ärmere
Bevölkerung. Bei Ihnen bis zur nächsten Ernte ein Mangel

Wenn nun bei Ihnen bis zur nächsten Ernte ein Mangel zu befürchten ist — Sie müssen dies durch Prüfung der Liste und etwaige Erkundigungen feststellen —, so müssen Sie sich jetzt schon bei den größeren Landwirten und Händlern genügend Vorräte sichern, und sich nötigenfalls von der Gemeinde die Mittel bewilligen lassen.

Ich erfahre, daß Agenten für die Städte einkaufen, und es kann für Sie der Fall eintreten, daß, wenn Sie Bedarf haben, nichts mehr da ist. Dann ist die Gemeinde verpflichtet, falls ich durch Enteignung helfe.

Bis zum 15. April erwarte ich Bericht, daß in Ihrer Gemeinde bis zur nächsten Ernte der Kartoffelbedarf sichergestellt ist.

Langensjwalbach, den 23. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Futtermittelbestellung.

Ich kann nur Bestellungen von Gemeinden, nicht von einzelnen Besitzern annehmen. Also auch die Landwirte, die bei der Landwirtschaftskammer bestellt haben, müssen sich an ihre Gemeindevorstände wenden. Diese bestellen dann bei mir.

Die großen Kleiebestellungen sind unmöglich zu befriedigen; während früher 30 pCt. an Kleie entstand, fallen jetzt nur ca. 14 pCt. an.

Banggen|കാലബാധ, den 22. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputirter.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Karl Jung zu Hahn die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Katertanus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die versuchten Gehöfte oder die versuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gefäße werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Mäuenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RdM. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Anstellung vorzunehmen.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperr-

ten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gefährte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

b) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.

e) Das Abgeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abklochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 MABG) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Reg.-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Kälbervieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu BAVG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

a) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e BAWG).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

1) Von gefallenem seuchentranken oder der Seuche verdächtigten Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 BAVG. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Fauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepudertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Stelle (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a BZBG. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 BABG.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Viehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schlächtern, Viehflasterierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställen und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauch von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seuchorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierjahren mit Kleinvieh.

e) Das Bezahlen von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 BABG.) aus Sammelmolkereien in landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße an der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu BABG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneten Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausmistung, Gebrauch-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgekauften und sonstigen Tiere, die in Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-A.-B.-G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuverkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74–77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenschwalbach, den 23. März 1915.

Der Rgl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar d. Jrs. — R. G. Bl. S. 54 — für den 27. März 1915 eine Vorraterhebung über Malz und Malzkeime in dem Umfange angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzkeimen von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte von Malz und Malzkeimen getrennt angegeben werden müssen.

Ich ersuche, die nötigen Anordnungen umgehend treffen zu wollen und dafür Sorge zu tragen, daß das Untersuchungsergebnis den dortigen Bezirk bis spätestens zum 3. April d. Jrs. dem Kaiserlichen Statistischen Amt hier selbst mitgeteilt wird.

Im Einzelnen bemerke ich noch, daß ein besonderes Erhebungsmuster nicht vorgeschrieben ist, und daß die Verpflichtung zur Anzeige der Bestände durch öffentliche Aufforderung in der jeweiligen ortsüblichen Form bekannt zu machen ist. Nebenbei wird es sich aber empfehlen, Betriebe, bei denen solche Vorräte zu vermuten sind, besonders zu befragen, z. B. Malzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Pressereien.

fabriken aller Art, sowie Getreide- und Futtermittelhändler einschließlich der Genossenschaften. Vorräte, die sich am Stichtage auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen. Die Einzelanmeldungen, aus denen hervorgeht, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden, bitte ich sorgfältig aufbewahren zu lassen.

Berlin, den 19. März 1915.

Der Minister des Innern. J. A.: von Jaroschy.

Zur Kenntnis.

Die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich um die angeordneten Feststellungen. Ueber das Ergebnis ersuche ich mich bis zum 29. d. Mts. Mitteilung zu machen. Maß und Maßkelme müssen getrennt angegeben werden. Langenswambach, den 23. März 1915.

Der Königliche Landrat.

B. J.: Dr. Ringenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

* Konstantinopel, 22. März. (Str. Fsk.) Kaiser Wilhelm sandte, der „Fr. Btg.“ zufolge, an Enver Pascha ein Glückwunschtelegramm für die glänzenden Erfolge an den Dardanellen, worin er auch Enver Pascha bittet, dem tapferen Kommandanten der Befestigungen an den Dardanellen, Djawid Pascha, ebenfalls seine herzlichsten Glückwünsche übermitteln zu wollen. Das kaiserliche Telegramm schließt mit den Worten: „Möge Gott auch ferner mit unseren Waffenbrüdern sein!“

* Berlin, 23. März (WVB. Nichtamtlich.) Wie die Kriegszeitung des „Berl. Lok. Anz.“ meldet, erhielt Prinz Eitel Friedrich, der als Brigadeführer im Westen steht, den Orden Pour le merite.

* London, 22. März. (Nichtamtlich.) Die „Times“ schreibt in einer Kritik des amtlichen englischen Berichts über das Gefecht bei Neuve Chapelle: Es war ein Sieg, aber ein sehr kurzweiliger. Der amtliche Bericht betont nur den Sieg, verschweigt aber die Kosten. Wir mußten durch mühsame Rechnung aus den Verlusten feststellen, daß bei Neuve Chapelle und St. Eloi anscheinend 200 Offiziere gefallen sind, über 300 verwundet wurden und daß die Mannschaft große, noch unbekannte Verluste erlitten hat. Es ist auch nicht versucht worden, die furchtbaren Schwierigkeiten darzulegen, die uns noch erwarten. Das Bild war ganz in hellen Farben gehalten. Es machte den Eindruck, daß wir den Feind schlagen könnten, wann und wo wir wollen. Die richtige Art, unserem Volke über das Vorgehen bei Neuve Chapelle zu berichten, wäre völlige Offenheit gewesen. Man hätte sagen sollen, daß wir etwas, wenn auch sehr wenig, erreicht haben, und daß das Ergebnis der Anstrengungen wert war, die Truppen auch mit großer Tapferkeit gefochten haben, daß aber der Preis außerordentlich hoch war.

* London, 23. März (WVB. Nichtamtlich.) Die englische Verlustliste gibt für den 16., 17. und 20. März 72 Offiziere als gefallen, einen als gestorben, einen durch einen Unglücksfall umgekommen, ferner 119 als verwundet und fünf als vermisst an.

* Amsterdam, 23. März (WVB. Nichtamtlich.) „Telegraaf“ meldet aus Bergen op Zoom, die Deutschen haben ein englisches Flugzeug heruntergeschossen.

* London, 23. März. (WVB. Nichtamtlich.) Der Dampfer „Concord“ aus Whithby ist bei dem Leuchtschiff „Royal Sovereign“ torpediert worden. Die Besatzung von 26 Mann wurde in Dover gelandet.

* Paris, 23. März. (Nichtamtlich. Wolff-Tele.) Agence Havas meldet: Am Montag Abend um 9 Uhr wurde infolge Sichtung eines Zeppelins ein neuer Alarm in Paris geschlagen. Vorkehrungsmaßnahmen wurden getroffen und die Beleuchtung gelöscht. — Es stellte sich jedoch heraus, daß nur ein Zeppelin in die Nähe von Paris gekommen war, ohne die Stadt selbst zu berühren; er warf Bomben über Billes Coteaux ab. Um 10 Uhr wurde der Alarmzustand aufgehoben.

* Basel, 23. März. (WVB. Nichtamtlich.) Nach hier vorliegenden Nachrichten meldet die Turiner Zeitung „Il Momento“ aus San Remo: Seit einiger Zeit stellen sich mehrere Hundert französischer Deserteure bei den italienischen Grenzbehörden mit der Bitte ein, auf italienischem Boden gelassen zu werden, und erklärten, nicht mehr in dem französischen Heere dienen zu wollen wegen des furchtbar aufreibenden Dienstes in den Schützengräben und wegen der schweren Verluste, die ihnen die Deutschen fortgesetzt, besonders mit ihrer Artillerie, beibrachten.

* Wien, 23. März (Str. Bln.) Aus Budapest wird gemeldet: Honvedminister Hazai hat über den Fall von Przemyśl im Klub der Arbeiterpartei u. a. gesagt: Die Anzahl der Verteidiger in der Festung betrug höchstens 5000 Mann einschließlich der Industriearbeiter. Ueber die Zahl des russischen Heeres sind auch die übertriebensten Gerüchte im Umlauf gewesen. Es waren dort 60000 bis 80000 Russen. Die übrigen wurden gruppenweise von dort wegdirigiert. Wir müssen auch weiter Vertrauen zu unserem Heere haben und können ungebrochenen Mutes der Zukunft entgegensehen.

Lotales.

*) Langenswambach, 24. März. Freitag, den 26. d. Mts., ist die königliche Kreis- und Forstasse wegen Verlegung des Klassenlokals geschlossen.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 24. März. (Amtlich.)

In der Champagne fanden nur Artilleriekämpfe statt. — Im Priesterwalde nordwestlich von Pont a Mousson wurde der Feind, der uns einen Geländegewinn freitig zu machen suchte, zurückgeworfen. Erneute feindliche Angriffe nordöstlich von Badonviller und am Reichsackerkopf brachen in unserem Feuer zusammen. Am Hartmannsweilerkopf wird z. Z. wieder gekämpft.

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Unsere nördlich von Memel verfolgenden Truppen machten bei Polangen 500 Russen zu Gefangenen, erbeuteten 3 Geschütze und 3 Maschinengewehre und jagten dem Feinde viel geraubtes Vieh, Pferde und sonstiges Gut ab.

Bei Baugzärgen, südwestlich von Taurroggen und südöstlich von Mariampol wurden russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind abgeschlagen. Nordwestlich von Ostrolenka scheiterten mehrere russische Angriffe. Hier nahmen wir dem Feind 20 Offiziere, über 2500 Mann und 5 Maschinengewehre ab. Auch östlich von Bloch mißlangten mehrere feindliche Vorstöße.

Das deutsche Heer zollt herzlichen Dank der tapferen Besatzung von Przemyśl, die nach 4 opfervollen Monaten der Verteidigung nur der Hunger niederringen konnte.

Berlin, 24. März. (WVB. Amtlich.) Bei den Kämpfen nördlich Memel haben unsere Seestreitkräfte die Operationen von See aus unterstützt. Dabei wurde am 23. März vormittags Dorf und Schloß Polangen beschossen und im Laufe des Tages die Straße Polangen-Dibau unter Feuer gehalten.

Der stellv. Chef des Admiralstabs: Behnke.

* Berlin, 24. März. (WVB. Amtlich.) Der Kommandant S. M. S. „Dresden“, der mit der Besatzung des Schiffes an Bord eines chilenischen Kreuzers in Valparaiso eingetroffen ist, berichtet dienstlich folgendes:

Am 14. März, vormittags kam S. M. S. „Dresden“ zu Anker in der Komberland-Bucht der Insel Juan Fernandez. Hier wurde das Schiff von dem englischen Kreuzer Kent, Glasgow und dem Hilfskreuzer Drama angegriffen. Der Angriff erfolgte aus einer Richtung, nach der S. M. S. „Dresden“ nur ihre Deckgeschütze verwenden konnte. — „Dresden“ erwiderte das Feuer bis alle verwendbaren Geschütze und 3 Munitionskammern unbrauchbar geworden waren. Um zu verhindern, daß das Schiff den Feinden in die Hände fiel, wurden Vorkehrungen zum Versenken getroffen und gleichzeitig ein Unterhändler auf die Glasgow gesandt, der darauf hinwies, daß man sich in neutralen Gewässern befindet. —

Da „Glasgow“ trotz dieses Hinweises den Angriff fortsetzen wollte, wurde S. M. S. „Dresden“ gesprengt und versank um 11 Uhr 15 Min. mit wehender Flagge, während die Besatzung drei Hurrahs auf S. M. den Kaiser ausbrachte. Hiernach ist die von englischer Seite gebrachte Darstellung, daß S. M. S. „Dresden“ unter Hissen der weißen Flagge kapituliert habe, nicht zutreffend.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabs: Behnke.

Wiesbadener Viehhof-Marktbericht.

vom 22. März 1915.
Preis pro 100 Pfd.

Lebend | Schlacht-
gewicht
Mtr. Mtr.

Ochsen:		
a) vollfleischige, ausgemästete, höchst. Schlachtwertes, die noch nicht gezogen haben (ungejochte)		55-58 92-102
b) junge, fleischige, nicht ausgemästete u. ältere ausgemästete		52-56 89-95
c) mäßig 1.ährte junge, gut genährte ältere		00-00 00-00
Bullen:		
1. usgewachs., höchsten Schlachtwertes		48-50 84-90
2. jüngere		00-00 00-00
Färsen und Kühe:		
gemäst. Färsen höchst. Schlachtwertes		51-55 92-100
Kühe " bis 7 Jahre		41-47 80-87
2. wickelte Färsen		45-49 90-96
3. u. gemästete Kühe und wenig gut ent-		00-00 00-00
4. alte jüngere Kühe und Färsen		00-00 00-00
5. mäßig genährte Kühe und Färsen		00-00 00-00
Kälber:		
feinste Mastkälber		65-67 108-112
mittlere Mast- und beste Saugkälber		58-60 97-100
geringere Mast- und gute Saugkälber		50-54 88-90
geringere Saugkälber		00 00
Schafe:		
a) Mastlämmer und jüngere Mastlämmer		— —
geringere Mastlämmer und Schafe		— —
Schweine:		
a) vollfleischige Schweine v. 80-100 Kg. Lebendgew.		75-79 96-100
b) " " unter 80 Kg. Lebendgew.		68-72 90-96
c) " " 100-120 Kg. Lebendgew.		74-76 96-100
d) " " von 120-150 Kg. Lebendgew.		00-00 00-00
e) Fett Schweine über 150 Kg. Lebendgewicht		00-00 00-00
Auftrieb: Ochsen 32, Bullen 45, Färsen und Kühe 213, Kälber 489, Schafe 4, Schweine 1065.		

Holz-Versteigerung.

Diensstag, den 30. d. Mts., vormittags 9 Uhr, werden in hiesigem Stadtwalde District „Busenach“:

3 Stück Fichtenstangen 2. Kl.,

123 " " 3. " "
345 " " 4. " "
550 " " 5. " "

51 Amtr. Eichen-Scheit,
173 " " Knüppel,
61 " Buchen-Scheit,
141 " " Knüppel,
1 " Weichholz-Knüppel,
3 " Nadel-Knüppel,
61 " Eichen-Reiserknüppel,

4640 Stück Buchen-Wellen,

versteigert. Die Stangen werden zuerst verkauft.
Zusammenkunft bei Nr. 455. Auf Verlangen wird Kredit
verwilligt.

Langenschwalbach, den 24. März 1915.

546 Der Magistrat.

Vorschuß- u. Credit-Verein zu Langenschwalbach eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht.

Sparkasse.

Der Verein nimmt Spareinlagen von Jedermann an
und zahlt für alle Einlagen bei täglicher Verzinsung

3 3/4 %

Zinsen.

56

Prima
Schellfisch, Cabliau,
Merleaus und
Bachfisch.
553 Franz Knab.

Ein Bursche

von 14 bis 17 Jahren für
landwirtschaftliche Arbeiten ge-
sucht. Zu erfragen in d. Exped.
des „Var-Boten“. 523

Kirchliche Anzeige
für Donnerstag, 25. März,
abends 8 Uhr
Kriegs betende
Herr Detan Boell.

Hüte
werden garniert und umgear-
beitet bei billigster Berechnung.
Auguste Kraft,
Abolstr. 19.
529

Dickwurz

zu verkaufen.
Wilh. Lang,
Schmiedemeister.
544

Schöne Ferkel

zu verkaufen bei
Wilhelm Lang,
Schmiedemeister.
516

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme
bei dem Hinscheiden unserer teuren, unversehrten,
nun in Gott ruhenden Verstorbenen sagen wir an
dieser Stelle allen unseren herzlichsten Dank.

Insbesondere danken wir noch den barmherzigen
Schwestern für ihren liebevollen Beistand und den
verehrten Jungfrauen für das ehrenvolle Beileite.

Langenschwalbach, den 23. März 1915.

547

Familie Bach.

Bereinigte Volks- und Realschule zu Langenschwalbach.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 12. April.
Die Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt
vormittags 9 Uhr. Dabei ist der Impfschein vorzulegen, bei
auswärts geborenen Kindern auch der Geburtschein.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche beginnt für diejenigen
Kinder, welche bis zum 31. März 1915 das sechste Lebensjahr
vollendet haben. Außerdem können noch solche Kinder aufge-
nommen werden, die genügende körperliche und geistige Ent-
wicklung aufweisen und bis zum 30. September das sechste
Lebensjahr zurücklegen. Ein ärztliches Zeugnis wird in diesem
Fahre nicht gefordert.

Kinder, die in die Realschule eintreten sollen, wollen man
bei dem Unterzeichneten anmelden.

Die Schulleitung.

J. B.: Gräf.

548

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 27. d. Mts., nachmittags 1 Uhr,
werden auf hiesigem Rathaus:

72 Amtr. Kiefern-Scheit- u. Knüppelholz
aus verschiedenen Districten, districtweise versteigert.

Born, den 23. März 1915.

Der Bürgermeister:
Geiser.

549

Oberförsterei Erlenhof.

Der am 15. d. Mts. in Holzhausen a. d. Heide abge-
haltene Holzverkauf ist genehmigt. 550

Empfehle mein Lager in fertigen
Geschirren für Pferde u. Rindvieh
sowie alle Stallutensilien.

Unterkommele stets fertig zum Einpassen.
Tel. 140

Ph. Reichel,
Sattlermeister.

394

2 Wohnungen

je 2 Zimmer u. Küche zum
1. April oder später zu ver-
mieten.

Näheres durch
Chr. Balzer,
Rheinstraße 7.
551

Ab 1. April oder auch
früher sind in meinem Hause die
Wohnungen

des 1. und 2. Stockes, nebst
Baden mit Wohnung zu ver-
mieten.

Emil Lang, Bäckerei,
Abolstr. 67.
445

Ein gut möbl. Zimmer

zu vermieten.

464 Adolfsstr. 2.

Futterzucker

mit 5% Säckel vermisch zu
Mk. 14.— per Ctr. mit Salz
ab hier offeriert

M. Dembach,
Bollhaus
552

Klavierstimmer

empf. sich zum Reparieren, sowie
Stimmen von Pianos zu bill.
Preisen. Off. u. 510 a. d. Verh.